



Planungsbüro für Ökologie, Naturschutz, Landschaftspflege und Umweltbildung

LPR GmbH Dessau  
Zur Großen Halle 15  
06844 Dessau-Roßlau

Tel.: 0340 – 230 490-0  
Fax: 0340 – 230 490-29  
info@lpr-landschaftsplanung.com  
www.lpr-landschaftsplanung.de

*Außenstelle Magdeburg  
Am Vogelgesang 2a  
39124 Magdeburg  
Tel./Fax: 0391 - 2531172*

**Anlage 1  
zum Umweltbericht  
zum Bebauungsplan Nr. 03/2024  
„Am Teichweg/Paddock-Trail“  
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**

20. August 2025



---

## Inhaltsverzeichnis

---

1.	<b>Einleitung</b> .....	1
2.	<b>Rechtsgrundlagen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (AFB)</b> .....	1
3.	<b>Methodik und fachliche Grundlagen</b> .....	4
4.	<b>Untersuchungsgebiet</b> .....	6
5.	<b>Beschreibung der Wirkfaktoren</b> .....	7
5.1	Baubedingte Wirkfaktoren .....	7
5.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren.....	7
5.3	Betriebsbedingte Auswirkungen .....	7
6.	<b>Relevanzprüfung</b> .....	8
7.	<b>Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit von Arten</b> .....	18
8.	<b>Maßnahmen zur Vermeidung, ggf. CEF-Maßnahmen, Ökologische Baubegleitung</b>	27
9.	<b>Fazit</b> .....	27
10.	<b>Literatur/Quellen</b> .....	28

---

## Tabellenverzeichnis

---

Tabelle 1:	Liste der in Sachsen-Anhalt vorkommenden europäisch streng geschützten Tierarten nach Anhang IVa FFH RL.....	10
Tabelle 2:	Liste der zu betrachtenden Vogelarten .....	12





## 1. Einleitung

Für den B-Plan „Am Teichweg/Paddock-Trail“ in Kakau, Stadt Oranienbaum-Wörlitz, ist im Rahmen der Erstellung des Umweltberichtes auch die artenschutzrechtliche Situation zu ermitteln. Es ist zu prüfen, ob durch die Festsetzungen im B-Plan Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG für relevante Tier- und Pflanzenarten ausgelöst werden könnten. Hierzu dient der vorliegende Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (AFB).

## 2. Rechtsgrundlagen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (AFB)

Die zentralen Vorschriften des besonderen Artenschutzes finden sich in § 44 BNatSchG, der für die besonders und die streng geschützten Tier- und Pflanzenarten Verbote für unterschiedliche Beeinträchtigungen beinhaltet.

Nach **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** ist es verboten (**Zugriffsverbot**):

- (1) wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören
- (2) wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- (3) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- (4) wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß **§ 44 Abs. 5 BNatSchG** gelten für unvermeidbare Beeinträchtigungen nach § 15 Abs. 1 die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen, oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben nach § 18 Abs. 2 S. 1, die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind im Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten oder solche Arten, die einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind betroffen, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Abs. 1 Nr. 1 **nicht vor**, wenn die Beeinträchtigung das Tötungs- und Verletzungsrisiko der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung von Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. Absatz 1 Nr. 1 **nicht vor**, wenn die Tiere im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz vor Tötung, Verletzung, auf die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im



räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Abs. 1 Nr. 3 **nicht vor**, wenn die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Welche Tier- und Pflanzenarten besonders geschützt bzw. streng geschützt sind, bestimmt **§ 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG**.

**Besonders geschützte Arten** nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG sind folgende Arten:

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 709/2010 vom 12. August 2010) aufgeführt sind,
- b) nicht unter Buchstabe a) fallende
  - aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
  - bb) "europäische Vogelarten" (s.a. Erläuterungen zu V-RL),
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 (entspricht BArtSchV Anhang I, Spalte 2) aufgeführt sind.

Europäische Vogelarten im o.g. Sinne sind sämtliche wild lebende Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedsstaaten heimisch sind (Art. 1 Abs. 1 Vogelschutz-RL).

**Streng geschützte Arten** gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG sind die besonders geschützten Arten, die in einer der nachfolgenden Vorschriften aufgeführt sind:

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG (entspricht BArtSchV Anhang I, Spalte 3).

Zusätzliche artenschutzrechtliche Regelungen finden sich in landesrechtlichen Gesetzgebungen wieder. In Sachsen-Anhalt trifft dies auf den § 28 NatSchG LSA „Horstschutz“ zu. Hier heißt es:

Zum Schutz der besonders störungsempfindlich und in ihrem Bestand gefährdeten Arten ist es nicht gestattet, Bruten von Schwarzstorch, Adlerarten, Rotmilan, Wanderfalke und Kranich durch störende Handlungen wie Aufsuchen, Filmen oder Fotografieren zu beeinträchtigen oder zu gefährden. Brut und Aufzucht störende Handlungen sind in einem Umkreis von 300 Metern zu unterlassen. Die Niststätten dieser Arten dürfen in einem Umkreis von 100 Metern, im Fortpflanzungszeitraum von 300 Metern, durch den Charakter des unmittelbaren Horstbereiches verändernde Maßnahmen, insbesondere durch Freistellen von Brutbäumen oder Anlegen von Sichtschneisen, nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden. Die zuständigen Naturschutzbehörden können Ausnahmen unter den Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 des Bundesnaturschutzgesetzes zulassen.

Nach **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** können die nach Landesrecht zuständigen Behörden von den Verboten durch § 44 im Einzelfall weitere **Ausnahmen zulassen**, und zwar u.a. aus folgenden Gründen:



1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Zudem darf eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn **zumutbare Alternativen nicht gegeben** sind und sich der **Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert**, soweit nicht **Artikel 16 Abs. 1 der FFH-RL** weitergehende Anforderungen enthält.

So können nach **Artikel 16 Abs. 1 FFH-RL**, sofern es **keine anderweitige zufriedenstellende Lösung** gibt und unter der Bedingung, dass die **Populationen** der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung **in einem günstigen Erhaltungszustand** verweilen, die Mitgliedstaaten von den Bestimmungen der Artikel 12, 13 und 14 sowie des Art. 15 lit. a) und b) im folgenden Sinne abweichen:

- a) zum Schutz der wildlebenden Pflanzen und Tiere und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume;
- b) zur Verhütung ernster Schäden, insbesondere Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen und Eigentum;
- c) im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt;
- d) zu Zwecken der Forschung und des Unterrichts, der Bestandsauffüllung und Wiederansiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht, einschließlich der künstlichen Vermehrung von Pflanzen;
- e) um unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß, die Entnahme oder Haltung einer begrenzten und von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden spezifizierten Anzahl von Exemplaren bestimmter Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV zu erlauben.

Von den Verboten des § 44 BNatSchG kann nach **§ 67 BNatSchG** auf Antrag **Befreiung** gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer **unzumutbaren Belastung** führen würde.



### 3. Methodik und fachliche Grundlagen

Bei der artenschutzrechtlichen Prüfung beschränkt sich der Prüfumfang auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten. Zur Auswahl der artenschutzrechtlich relevanten Arten wird die Fortschreibung der „Liste der in Sachsen-Anhalt vorkommenden, im Artenschutzbeitrag zu berücksichtigenden Arten“ (SCHULZE et al. 2018) herangezogen. Die Liste bildet eine qualifizierende Grundlage für die faunistischen oder floristischen Sonderuntersuchungen zur Ermittlung möglicher Zugriffsverbote nach § 44(1) BNatSchG (besonderer Artenschutz) in Verbindung mit den Artikel 12 (Tierarten) und 13 (Pflanzenarten) FFH-RL bzw. Artikel 5 VogelSchRL infolge von Projekten oder Plänen.

Darüber hinaus ist die Liste Hilfsmittel zur Prüfung der im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) in der Konfliktanalyse relevanten Arten, da sie die prinzipiell in Sachsen-Anhalt vorkommenden und im AFB zu berücksichtigenden Arten enthält. Die Liste ist nicht abschließend und stellt den aktuellen Erkenntnisstand zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dar, sie bedarf fortlaufender Aktualisierungen.

Zunächst werden alle Arten der Liste einer Relevanzprüfung unterzogen. Dabei wird nach bestimmten Kriterien geprüft, für welche Tier- und Pflanzenarten eine verbotstatbeständige Betroffenheit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Dies sind Arten:

- die im Land Sachsen-Anhalt gem. Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen,
- deren Lebensräume/Standorte im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen,
- deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabenbedingt so gering ist, dass sich relevante Beeinträchtigungen / Gefährdungen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen.

Dementsprechend können bereits einige Arten bzw. Artengruppen ausgeschlossen werden, wenn es im Betrachtungsgebiet bzw. im Landschaftsraum keine geeigneten Habitatstrukturen und/oder Hinweise für Artvorkommen gibt (z.B. aus landesweiten artspezifischen Verbreitungskarten oder durchgeführten Kartierungen). Ebenfalls können Arten ausgeschlossen werden, die mit hinreichender Sicherheit keinen vorhabenbedingten Gefährdungen unterworfen sind (BOSCH UND PARTNER 2022).

Für die verbleibenden relevanten Tier- und Pflanzenarten der Artenschutzliste wird in der **Konfliktanalyse** (Betroffenheitsanalyse, Kapitel 7) geprüft, ob für diese Arten Zugriffsverbote bestehen können und ob eine vorhabenbezogene Verletzung von Zugriffsverboten durch artspezifische Vermeidungs- und/ oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen verhindert werden kann.

Die Bestandsbeschreibung und Betroffenheitsanalyse erfolgt für die relevanten Tierarten in Formblättern. Für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie erfolgt i.d.R. eine Art-für-Art-Betrachtung, es sei denn, die Bestands- und Betroffenheitssituation ist bei mehreren Arten sehr ähnlich (z. B. Amphibien) (BOSCH UND PARTNER 2022).

Vogelarten mit ähnlichen Standortansprüchen oder brutbiologischem Verhalten, z.B. Offenland- und Gebüschbrüter), werden auf der Ebene von Gilden in einem Formblatt zusammengefasst, es



sei denn, die spezifische Bestands- und Betroffenheitssituation erfordert hierfür eine Art-für-Art-Betrachtung. (vgl. BOSCH UND PARTNER 2022). In den Formblättern benannt sind auch die im Betrachtungsgebiet (potenziell) vorkommenden heimischen, wildlebenden Vogelarten, die nicht in der Liste aufgeführt sind (euryöke Arten).

Die Prüfung der fachlichen Voraussetzungen in den Formblättern bezieht sich auf:

- Fangen, verletzen, töten von Tieren oder ihren Entwicklungsformen

(Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5 für baubedingte Tötung)

Beim Tötungsverbot muss zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Tötungen unterschieden werden.

- Erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

(Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Eine erhebliche Störung liegt dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, d. h. das Verbot beinhaltet eine „Erheblichkeitsschwelle“. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert werden, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss.

- Entnehmen, beschädigen, zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

(Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Die Bezugsebene für den Verbotstatbestand ist die konkrete Fortpflanzungs- und Ruhestätte mit den dort lebenden Individuen der Art sowie hinsichtlich des Aspektes „ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang“ die betroffene Population der Art bzw. das Aktionsareal der Individuen dieser lokalen Population.

Die Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist gem. Abs. 1 Nr. 3 verboten.

Ein Verstoß gegen das Verbot liegt gem. § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG allerdings nicht vor, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies ist dann der Fall, wenn die Funktion der betroffenen Lebensstätte im Bereich der lokalen Population erhalten bleibt.

Ist eine **Ausnahmezulassung** notwendig, werden die fachlichen Voraussetzungen unter Berücksichtigung von ggf. erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen (FCS) aufgezeigt.

Die **artenschutzrechtliche Zulässigkeit** des Vorhabens wird unter Berücksichtigung der artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen, vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) sowie der Erhaltungsmaßnahmen (FCS) zusammenfassend beurteilt.

Abschließend werden die artspezifischen Maßnahmen beschrieben.



#### **4. Untersuchungsgebiet**

Das Plangebiet befindet sich im Süden der Ortslage Kakau, Stadt Oranienbaum-Wörlitz im Landkreis Wittenberg. Es umfasst eine Fläche von 1,08 ha.

Das Untersuchungsgebiet wird von mesophilem Grünland dominiert, das unmittelbar an Wohnbebauungen mit Hausgärten grenzt. Im Westen des Plangebietes befinden sich Hausgärten mit einzelnen baulichen Elementen (Schuppen, Pool). Im zentralen Bereich kommen Gebüsche, eine Baumgruppe (Erlen), weitere Gehölze, wie Birken, Koniferen und sonstige Gebüsche vor. Im Osten befinden sich Ackerflächen, Intensivgrünland und devastiertes Grünland.

Im Süden (außerhalb des Plangebietes) befindet sich der Umleitungsgraben Goltewitz, der episodisch Wasser führt.

Eine detaillierte Beschreibung sowie Fotodokumentation ist im Umweltbericht aufgeführt.

## **5. Beschreibung der Wirkfaktoren**

### **5.1 Baubedingte Wirkfaktoren**

Zu baubedingten Wirkfaktoren zählen Maßnahmen zur Erschließung sowie unmittelbar folgenden Bauvorgänge vor Ort sowie damit verbundene Transporte:

- Immissionen von Lärm, Staub, gasförmigen Stoffen, Licht und Erschütterungen (aufgrund der geringfügig geplanten baulichen Entwicklung nur kleine Maschinen),
- Einträge von Baustoffen in Biotope und Habitate (überwiegend natürliche Materialien wie Holz und Sand),
- Bewegungen durch Menschen und Maschinen/Fahrzeuge (kleine Maschinen, wie Minibagger oder Fahrzeuge <7,5 t)
- Absonderungen von Treibstoffen, Ölen und Schmierstoffen,
- Beseitigung von Oberboden und Vegetationsstruktur, Abtragung von Erdmaterialien im Bereich der vorgesehenen Baugrenzen,
- Rodung von Gehölzen.

### **5.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren**

Unter Anlagebedingten Wirkfaktoren werden Einflüsse durch den Finalzustand des Vorhabens zusammengefasst:

- Überbauung der Grundflächen von max. 342 m<sup>2</sup>,
- Anlage Paddock-Trail,
- Anlage Reitplatz Sand.

### **5.3 Betriebsbedingte Auswirkungen**

Die betriebsbedingten Wirkungen entstehen durch die Unterhaltung und Betreuung des Planungsgegenstands nach Beginn der Inbetriebnahme und Abschluss aller initialen Bautätigkeiten:

- Immissionen von Lärm und Licht (Lärmimmissionen durch Befahren mit kleinen landwirtschaftlichen Fahrzeugen (Hoflader max. 2.000 kg, Kleintraktor),
- Bewegungen durch Pferdehaltung und -Training,
- Bewegungen durch Menschen und Maschinen/Fahrzeuge.



## 6. Relevanzprüfung

In der Relevanzprüfung wird eine Abschätzung mit der notwendigen Folge von nach der Rechtsprechung zulässigen „worst-case-Abschätzung“ durchgeführt. Hierbei ist davon auszugehen, dass jede prüfungsrelevante Art, welche nicht kategorisch ausgeschlossen werden kann, im Untersuchungsgebiet vorkommt und bei der Planung zu berücksichtigen ist. Im Zusammenhang mit der Erfassung der Habitatstrukturen von potenziell vorkommenden, geschützten Arten wurde eine Kartierung der Biotop- und Nutzungstypen durchgeführt. Die Biotope wurden auf der Grundlage der „Kartieranleitung Lebensraumtypen Sachsen-Anhalt, Teil Offenland, Stand: 11.05.2010“ und „Teil Wald, Stand 18.05.2010“ erfasst und durch Fotos dokumentiert (vgl. Umweltbericht Kap. 3.2).

Aufgrund der bestehenden Nutzung, der Erkenntnisse der Vorortbegehung und der allgemeinen Artverbreitungen sind im Vorhabenraum voraussichtlich zu erwartenden Arten in den Betrachtungen als potenzielle Vorkommen zu berücksichtigen. Durch fehlende Strukturelemente und der generellen Beschaffenheit des Untersuchungsraumes lassen sich auf Basis der gewonnenen Erkenntnisse zum Gebiet einzelne Artengruppen mit hinreichender Prognosesicherheit ausschließen.

Zur Artengruppe der Reptilien erfolgten konkret Erfassungen. Die dreimaligen Erfassungen im August bis September 2024 ergaben keine Hinweise auf ein Vorkommen.

Die im Gebiet vorkommenden Gehölze wurden auf potenzielle Quartierstrukturen bzw. Höhlen untersucht. Es wurden keine Höhlungen und keine Horste festgestellt. Die vorkommenden Gehölze sind verhältnismäßig jung und bieten wenig Quartierpotenzial. Dennoch ist eine Nutzung der Gehölze von gebüschbewohnenden Arten anzunehmen.

Offenlandbrüter, wie die Feldlerche, besitzen im Untersuchungsgebiet auf den südlichen Grünflächen potenzielle Bruthabitate.

Nach Mitteilung des Biosphärenreservates Mittelelbe (schriftlich vom 22.11.2024) befindet sich ein besetztes Biberrevier „Brandhorst“ am Alten Mühlbach bzw. am Umleitungsgraben Goltewitz. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungen zum Vorentwurf des B-Plans ergaben sich keine weiteren Hinweise.

Das Vorkommen folgender europarechtlich geschützter Arten/Artengruppen wird im Untersuchungsgebiet mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen:

### Fische und Rundmäuler

- Keine Gewässer im Plangebiet,
- Keine Wirkung des Vorhabens auf außerhalb des Plangebietes befindliche Gewässer.

### Mollusken und Schnecken

- Keine Gewässer oder Lebensräume (Feuchtwiesen, Röhrichte) im Plangebiet,
- Keine Wirkung des Vorhabens auf außerhalb des Plangebietes befindliche Gewässer



### Säugetiere

- Keine geeigneten Habitatstrukturen für eine dauerhafte Besiedlung im Plangebiet,
- Temporär wasserführender Umleitungsgraben Goltewitz gehört zum Lebensraum des Elbebibers (Betrachtung erforderlich),
- Migrationsfunktion für den Fischotter potenziell möglich, jedoch keine vorhabenbedingte Wirkung erkennbar,
- Quartierpotenzial für Fledermäuse gering, keine Quartierbäume vorhanden.

### Amphibien

- Keine Laichgewässer im Plangebiet,
- Im Umfeld vorkommende Gewässer, welche von Amphibien besiedelt sein können, besitzen eine hohe räumliche Distanz
- keine Migrationsbewegungen zu erwarten, da sich potenzielle Wanderungsstrukturen (Gewässer- und Grabenverläufe) außerhalb des Plangebietes befinden,
- Hoher Grad an Störungen durch Katzen und Hunde sowie Bewirtschaftung der Flächen.

### Insekten (Libellen, Tagfalter und xylobionte Käfer)

- Keine geeigneten Habitatstrukturen für Libellenarten (Fehlen von Gewässerkörpern)
- Falter: keine geeigneten Futterpflanzen im Untersuchungsgebiet,
- Vorhandene Gehölze wie Eichen oder Obsthölzer, welche potenziell von Xylobionten besiedelt sein können, erfüllen nicht die Anforderungen an Umfang und Alter für Habitatbäume

### Farn- und Blütenpflanzen

- Keine geeigneten Biotopstrukturen
- Keine Nachweise im Zuge der Biotopkartierung



**Tabelle 1: Liste der in Sachsen-Anhalt vorkommenden europäisch streng geschützten Tierarten nach Anhang IVa FFH RL**

Alle gelisteten Arten sind Bestandteil des Anh. IV der FFH-RL. Diese Angabe entfällt daher in der nachfolgenden Tabelle. Zur weiteren Information finden sich Angaben über den Schutz nach Anh. II der FFH-RL sowie über einen strengen Schutz nach Bundesartenschutzverordnung oder EG-Artenschutzverordnung.

\* Prioritäre Art nach FFH-Richtlinie

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH Anh II	BArtSchV Anl 1 Sp 3	EG-ArtSchVO Anh A	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
<b>Säugetiere (ohne Fledermäuse) (1 Art)</b>							
<i>Castoridae</i>	Biber	X			-	X	
<b>Fledermäuse (21 Arten)</b>							
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	X			(x)		möglicher Nahrungsgast, keine vorhabenbedingte Auswirkung
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus						keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus				(x)		möglicher Nahrungsgast, keine vorhabenbedingte Auswirkung
<i>Myotis alcaho</i>	Nymphenfledermaus				(x)		möglicher Nahrungsgast, keine vorhabenbedingte Auswirkung
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	X					keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus				(x)		möglicher Nahrungsgast, keine vorhabenbedingte Auswirkung
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	X					kein Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus				(x)		möglicher Nahrungsgast, keine vorhabenbedingte Auswirkung
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	X			(x)		möglicher Nahrungsgast, keine vorhabenbedingte Auswirkung
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus				(x)		möglicher Nahrungsgast, keine vorhabenbedingte Auswirkung
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus				(x)		möglicher Nahrungsgast, keine vorhabenbedingte Auswirkung
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler				(x)		möglicher Nahrungsgast, keine vorhabenbedingte Auswirkung



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH Anh II	BArtSchV Anl 1 Sp 3	EG-ArtSchVO Anh A	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler				(x)		möglicher Nahrungsgast, keine vorhabenbedingte Auswirkung
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus				(x)		möglicher Nahrungsgast, keine vorhabenbedingte Auswirkung
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus				(x)		möglicher Nahrungsgast, keine vorhabenbedingte Auswirkung
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus				(x)		möglicher Nahrungsgast, keine vorhabenbedingte Auswirkung
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr				(x)		möglicher Nahrungsgast, keine vorhabenbedingte Auswirkung
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr				(x)		möglicher Nahrungsgast, keine vorhabenbedingte Auswirkung
<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	Große Hufeisennase	X					keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Rhinolophus hipposideros</i>	Kleine Hufeisennase	X					keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbflodermas				(x)		möglicher Nahrungsgast, keine vorhabenbedingte Auswirkung
<b>Reptilien (2 Arten)</b>							
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter						keine geeigneten Habitatstrukturen
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse						Kein Nachweis im Gebiet, keine vorhabenbedingte Auswirkung

(x)= potenziell vorkommende Arten



Tabelle 2: Liste der zu betrachtenden Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EU-VogelSchRL Anh I	EG-ArtSchVO Anh A	BArtSchV Anl 1 Sp 3	RL D BV 2015	RL ST BV 2017	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht		X			*	(x)		Nahrungsgast
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber		X			*	(x)		Nahrungsgast
<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	Drosselrohrsänger			X		*			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
<i>Acrocephalus paludicola</i>	Seggenrohrsänger	X		X	1	0			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	Schilfrohrsänger			X		*			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
<i>Actitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer			X	2	2			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
<i>Aegolius funereus</i>	Raufußkauz	X	X			*			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche				3	3	(x)	x	
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	X		X		V			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
<i>Anas acuta</i>	Spießente				3	1			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
<i>Anas clypeata</i>	Löffelente				3	1			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
<i>Anas crecca</i>	Krickente				3	2			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
<i>Anas penelope</i>	Pfeifente				R				keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente					*			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
<i>Anas querquedula</i>	Knäkente		X		2	2			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
<i>Anas strepera</i>	Schnatterente					*			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
<i>Anser albifrons</i>	Blässgans								keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
<i>Anser anser</i>	Graugans					*			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
<i>Anser erythropus</i>	Zwerggans	X							keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
<i>Anser fabalis</i>	Saatgans								keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
<i>Anthus campestris</i>	Brachpieper	X		X	1	1			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper				2	2	(x)		Durchzügler, keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Aquila pomarina</i>	Schreiadler	X	X		1	1			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher					V	(x)		Nahrungsgast, keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Ardea purpurea</i>	Purpurereiher	X		X	R	nb			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
<i>Arenaria interpres</i>	Steinwälzer			X	2				keine geeigneten Habitatstrukturen im UG



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EU-VogelSchRL Anh I	EG-ArtSchVO Anh A	BArtSchV Anl 1 Sp 3	RL D BV 2015	RL ST BV 2017	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
<i>Asio flammeus</i>	Sumpfohreule	X	X		1	1			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
<i>Asio otus</i>	Waldohreule		X			*	(x)		Nahrungsgast, keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz		X		3	1			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Aythya ferina</i>	Tafelente					*			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
<i>Aythya fuligula</i>	Reiherente					*			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
<i>Aythya nyroca</i>	Moorente	X	X		1	1			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
<i>Botaurus stellaris</i>	Rohrdommel	X		X	3	3			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
<i>Branta leucopsis</i>	Weißwangengans	X							keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
<i>Branta ruficollis</i>	Rothalsgans	X	X						keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	X	X			*			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
<i>Bucephala clangula</i>	Schellente					*			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
<i>Burhinus oedicanus</i>	Triel	X		X	0	0			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard		X			*	(x)		Nahrungsgast, keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Buteo lagopus</i>	Raufußbussard		X						keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
<i>Calidris alpina</i>	Alpenstrandläufer			X	1				keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
<i>Caprimulgus europaeus</i>	Ziegenmelker	X		X	3	3			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling				3	3	(x)		Nahrungsgast, keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Carpodacus erythrinus</i>	Karmingimpel			X		R			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
<i>Casmerodius albus</i>	Silberreiher	X	X						keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer			X		V			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
<i>Charadrius hiaticula</i>	Sandregenpfeifer			X	1	nb			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Charadrius morinellus</i>	Mornellregenpfeifer	X		X	0				keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Chlidonias hybrida</i>	Weißbart-Seeschwalbe	X			R	R			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Chlidonias leucopterus</i>	Weißflügel-Seeschwalbe			X	R	nb			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Chlidonias niger</i>	Trauer-Seeschwalbe	X		X	1	2			keine Vorkommen im Landschaftsraum

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EU-VogelSchRL Anh I	EG-ArtSchVO Anh A	BArtSchV Anl 1 Sp 3	RL D BV 2015	RL ST BV 2017	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch	X		X	3	*	(x)		Nahrungsgast, keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	X	X			*			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	X	X			*			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe	X	X		1	1			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe	X	X		2	2			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
<i>Coracias garrulus</i>	Blauracke	X		X	0	0			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe					*	(x)		Schwellenwert > 1.000 Ind.
<i>Corvus monedula</i> ( <i>Coloes monedula</i> )	Dohle					3	(x)		Nahrungsgast, keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig	X		X	2	2			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck				V	3	(x)		Nahrungsgast, keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Cygnus bewickii</i>	Zwergschwan	X		X					keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
<i>Cygnus cygnus</i>	Singschwan	X		X	R	R			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan					*			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe				3	*	(x)		Nahrungsgast, keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	X		X		*			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	X		X		*			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
<i>Emberiza calandra</i> ( <i>Miliaria calandra</i> )	Grauammer			X	V	V	(x)		
<i>Emberiza hortulana</i>	Ortolan	X		X	3	3			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
<i>Falco columbarius</i>	Merlin	X	X						keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	X	X			3			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke		X		3	3	(x)		Nahrungsgast keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke		X			*	(x)		Nahrungsgast keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
<i>Falco vespertinus</i>	Rotfußfalke	X	X			nb			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
<i>Ficedula parva</i>	Zwergschnäpper	X		X	V	R			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
<i>Fulica atra</i>	Blässhuhn					*			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EU-VogelSchRL Anh I	EG-ArtSchVO Anh A	BArtSchV Anl 1 Sp 3	RL D BV 2015	RL ST BV 2017	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
<i>Galerida cristata</i>	Haubenlerche			X	1	2			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine			X	1	1			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn			X	V	V			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
<i>Gavia arctica</i>	Prachtaucher	X							keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
<i>Gavia stellata</i>	Sternaucher	X							keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
<i>Glaucidium passerinum</i>	Sperlingskauz	X	X			*			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
<i>Grus grus</i>	Kranich	X	X			*			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
<i>Haematopus ostralegus</i>	Austernfischer	X				*			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
<i>Haliaeetus albicilla</i>	Seeadler	X	X			*			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
<i>Himantopus himantopus</i>	Stelzenläufer	X		X		nb			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe				3	3	(x)		Nahrungsgast keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
<i>Ixobrychus minutus</i>	Zwergdommel	X		X	2	V			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals			X	2	3			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	X				V	(x)		
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger			X	2	3	(x)		Nahrungsgast keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
<i>Larus argentatus</i>	Silbermöwe					R			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
<i>Larus cachinnans</i>	Steppenmöwe				R	R			
<i>Larus canus</i>	Sturmmöwe								
<i>Larus melanocephalus</i>	Schwarzkopfmöwe	X				R			
<i>Larus michahellis</i>	Mittelmeermöwe					R			
<i>Larus ridibundus</i>	Lachmöwe					*			
<i>Limosa lapponica</i>	Pfuhschnepfe	X							keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
<i>Limosa limosa</i>	Uferschnepfe			X	1	1			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
<i>Locustella luscinioides</i>	Rohrschwirl			X		*			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl				3	3			aufgrund fehlender Feuchtstauden keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	X		X	V	V			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
<i>Luscinia luscinia</i>	Sprosser					R			keine Vorkommen im Landschaftsraum



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EU-VogelSchRL Anh I	EG-ArtSch VO Anh A	BArtSch hV Anl 1 Sp 3	RL D BV 2015	RL ST BV 2017	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
<i>Luscinia svecica ssp. cyanecula</i>	Weißsterniges Blaukehlchen	X		X		*			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
<i>Lymnocyptes minimus</i>	Zwergschnepfe			X					keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Lyrurus tetrix (Tetrao tetrix)</i>	Birkhuhn	X		X	1	0			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Mergus albellus</i>	Zwergsäger	X							keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger				V	1			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
<i>Mergus serrator</i>	Mittelsäger					R			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
<i>Merops apiaster</i>	Bienenfresser			X		*			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan	X	X			*	(x)		Nahrungsgast, keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	X	X		V	V	(x)		Nahrungsgast, keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Motacilla flava</i>	Wiesenschafstelze					*			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel			X	1	1			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
<i>Nycticorax nycticorax</i>	Nachtreiher	X		X	2	nb			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
<i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschmätzer				1	2			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
<i>Otis tarda</i>	Großtrappe	X	X		1	2			Im Landschaftsraum nicht vorkommend
<i>Pandion haliaetus</i>	Fischadler	X	X		3	*			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn				2	2			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	X	X		3	2			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran					*			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
<i>Philomachus pugnax</i>	Kampfläufer	X		X	1	0			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
<i>Phylloscopus trochiloides</i>	Grünlaubsänger				R	R			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	X		X	2	*			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht			X		*	(x)		Nahrungsgast, keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Pluvialis apricaria</i>	Goldregenpfeifer	X		X	1				keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
<i>Podiceps auritus</i>	Ohrentaucher	X		X	1				keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
<i>Podiceps cristatus</i>	Haubentaucher					*			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
<i>Podiceps grisegena</i>	Rothalstaucher			X		V			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EU-VogelSchRL Anh I	EG-ArtSchVO Anh A	BArtSchV Anl 1 Sp 3	RL D BV 2015	RL ST BV 2017	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
<i>Podiceps nigricollis</i>	Schwarzhalstaucher			X		R			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
<i>Porzana parva</i>	Kleines Sumpfhuhn	X		X	3	1			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
<i>Porzana porzana</i>	Tüpfelsumpfhuhn	X		X	3	1			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
<i>Porzana pusilla</i>	Zwergsumpfhuhn	X		X	R	nb			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
<i>Recurvirostra avosetta</i>	Säbelschnäbler	X		X		nb			im Landschaftsraum nicht vorkommend
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe			X	V	*			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen				2	3			geeignete Strukturen nur geringfügig, dort sehr hoher Grad anthropogener Störung
<i>Sterna albifrons</i>	Zwergseeschwalbe	X		X	1	0			im Landschaftsraum nicht vorkommend
<i>Sterna caspia</i>	Raubseeschwalbe	X		X	1				im Landschaftsraum nicht vorkommend
<i>Sterna hirundo</i>	Flusseeeschwalbe	X		X	2	3			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube		X		2	2			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz		X			*	(x)		Nahrungsgast, keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star				3	V	(x)		Schlafplatzansammlungen ab 20.000 Ind. relevant
<i>Sylvia nisoria</i>	Sperbergrasmücke	X		X	3	3			geeignete Strukturen nur geringfügig, dort sehr hoher Grad anthropogener Störung
<i>Tringa glareola</i>	Bruchwasserläufer	X		X	1				keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer			X		*			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
<i>Tringa totanus</i>	Rotschenkel			X	3	1			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
<i>Turdus torquatus (ssp. Alpestris)</i>	Ringdrossel					R			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule		X			3	(x)		Nahrungsgast, keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Upupa epops</i>	Wiedehopf			X	3	3			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz			X	2	2			keine geeigneten Habitatstrukturen im UG

x= vorkommende Arten; (x) = potenziell vorkommende Arten

■ Einzelfallprüfung erforderlich



## 7. Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit von Arten

Formblatt Artenschutz		
<b>Projektbezeichnung</b> Bebauungsplan „Am Teichweg/ Paddock-Trail“ Ortsteil Kakau	<b>Planungshoheit</b> Stadt Oranienbaum-Wörlitz	<b>Betroffene Art</b> Biber ( <i>Castor fiber</i> )
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<b>Schutzstatus</b> <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV		
Das Formblatt ist nur für Arten nach Anhang IV FFH-RL und Europäische Vogelarten auszufüllen.		
<b>Gefährdungsstatus</b> <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland <i>Biber Vorwarnliste,</i> <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Sachsen-Anhalt <i>3 – gefährdet</i>		<b>Einstufung des Erhaltungszustandes</b> <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend - Biber <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<b>Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</b> <i>Der <u>Biber</u> ist an den Wasserlebensraum gebunden und lebt in Familienverbänden. Er besiedelt vorwiegend langsam fließende Gewässer, die auch über entsprechendes Nahrungsangebot verfügen (Weichholz, Pflanzen). Er besitzt die Fähigkeit seinen Lebensraum zu gestalten, er legt Dämme zum Wasserstau an und baut sich Burgen (teilweise unter der Wasseroberfläche befindlich) als Behausung.</i> <i>In Sachsen-Anhalt bildet die Elbe das Hauptverbreitungsgebiet. Von hier aus werden Nebenflüsse und Fließe mit hohen Besiedlungsdichten besiedelt.</i>		
<b>Verbreitung</b> Verbreitung in <u>Deutschland</u> <i>Die in Deutschland einheimische Unterart des Bibers, der <u>Elbebiber</u> (<i>Castor fiber albicus</i>), war im 20. Jahrhundert bis auf einen kleinen Restbestand an der Mittleren Elbe ausgestorben. Durch natürliche Ausbreitung und Umsiedlung besiedelt er heute wieder weite Bereiche Deutschlands und ist vor allem in Ostdeutschland in Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt und in den letzten Jahren auch zunehmend in Thüringen verbreitet. Die bayerische Biberpopulation resultiert aus der Aussetzung allochthoner Unterarten.</i>		
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen		Verbreitung in <u>Sachsen-Anhalt</u> <i>In Sachsen-Anhalt bildet die Elbe mit ihren Nebenflüssen das Hauptverbreitungsgebiet des <u>Elbebibers</u>. Auch der Drömling wurde über die Ohre besiedelt.</i> <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich

<b>Formblatt Artenschutz</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> Bebauungsplan „Am Teichweg/ Paddock-Trail“ Ortsteil Kakau	<b>Planungshoheit</b> Stadt Oranienbaum-Wörlitz	<b>Betroffene Art</b> Biber ( <i>Castor fiber</i> )
<i>Der <u>Biber</u> besiedelt im Untersuchungsgebiet das Biberrevier „Brandhorst“, wozu der Mühlbach sowie der Umleitungsgraben Goltewitz gehören. Während ersterer (ständig wasserführend) sich westlich des Plangebietes befindet, ist der Umleitungsgraben (episodisch wasserführend) südlich des Plangebietes verortet.</i>		
<b>3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG</b>		
<b>a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)</b>		<b>nur Tiere</b>
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</span>		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <span style="margin-left: 150px;"><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</span>		
<i>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Eine baubedingte Tötung bzw. Verletzung kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, da Bautätigkeiten lediglich im Bereich der festgesetzten Baumgrenze möglich sind, die keine Habitate des Bibers erfassen.</i>		
<b>Der Verbotstatbestand tritt baubedingt ein.</b> <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</span>		
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</span>		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
<i>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Betriebsbedingte Risiken sind nicht zu erwarten, die Beweidung und Bewirtschaftung der Flächen beansprucht keine Lebensräume.</i>		
<b>Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt ein.</b> <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</span>		
<b>b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)</b>		<b>nur Tiere</b>
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</span>		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein		
<i>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Eine erhebliche Störung der Art während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten kann vorhabenbedingt ausgeschlossen werden. Das Vorhaben ist nicht geeignet, den benachbarten Lebensraum erheblich zu beeinträchtigen. Die Tiere sind an menschliche Tätigkeiten und Beweidungen gewöhnt und scheuen die Nähe des Menschen nicht. Das Biberrevier ist auch durch die jetzigen Aktivitäten im unmittelbaren Wohnbereich gewöhnt.</i>		



<b>Formblatt Artenschutz</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> Bebauungsplan „Am Teichweg/ Paddock-Trail“ Ortsteil Kakau	<b>Planungshoheit</b> Stadt Oranienbaum-Wörlitz	<b>Betroffene Art</b> Biber ( <i>Castor fiber</i> )
<b>Der Verbotstatbestand tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<b>c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b> <span style="float: right;"><i>nur Tiere</i></span> (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Eine Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht zu prognostizieren, da im und am Plangebiet keine Biberbaue vorkommen und ein direkter Kontakt mit dem Lebensraum hier ausgeschlossen ist.</i>		
<b>Der Verbotstatbestand tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<b>d) Abschließende Bewertung</b>		
<b>Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein</b> <input checked="" type="checkbox"/> <b>Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit</b> <input type="checkbox"/> <b>Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.</b>		

Formblatt Artenschutz		Offenlandbrüter	
<b>Projektbezeichnung</b> Bebauungsplan „Am Teichweg/ Paddock-Trail“ Ortsteil Kakau	<b>Planungshoheit</b> Stadt Oranienbaum-Wörlitz	<b>Betroffene Art</b> <i>Feldlerche</i>	
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>			
<b>Art</b>	Schutzstatus nach BNatSchG/ BartSchV streng geschützt      besonders geschützt		Gefährdungsstatus (Listen) Deutschland      LSA
Feldlerche ( <i>Alda arvensis</i> )	-	x	3      3
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>			
<b>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen (SÜDBECK 2005)</b>			
<ul style="list-style-type: none"> <li>- weitgehend offene, gehölzarme Landschaften unterschiedlicher Ausprägung</li> <li>- Bodenbrüter</li> </ul>			
<b>Verbreitung</b>			
Verbreitung in Deutschland <i>Allgemeine Verbreitung. häufig (GRÜNEBERG et al. 2015).</i>		Verbreitung in Sachsen-Anhalt <i>häufige Verbreitung</i>	
Verbreitung im Untersuchungsraum <input type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen		<input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich	
Für die genannte Art sind augenscheinlich geeignete Bruthabitate im Untersuchungsgebiet vorhanden. Aufgrund der „worst case“-Betrachtung ist somit von einem Vorkommen der Feldlerche auszugehen.			
<b>3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG</b>			
<b>a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)</b>		<b>nur Tiere</b>	
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein			
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Die Feldlerche weist keine Brutplatztreue auf. Dies bedeutet, dass das Nest i. d. R. nach Beendigung der Brut aufgegeben wird und in der nächsten Brutsaison neue Nester gebaut werden. Bautätigkeiten finden lediglich innerhalb der Baugrenzen statt. Dies befinden sich alle in räumlicher Nähe zu Gehölzen oder anderen vertikalen Strukturen. Da Feldlerchen einen räumlichen Abstand zu solchen Strukturen einhalten, ist ein Brüten innerhalb der Baugrenzen ausgeschlossen. Die Anlage des Reitplatzes in Form eines Sandplatzes kann dagegen einen Brutplatz der Feldlerche beanspruchen. Es besteht die Möglichkeit der Tötung von Individuen am Nistplatz nur, wenn die Baumaßnahme während der Brutzeit durchgeführt wird. Als Vermeidungsmaßnahme ist deshalb das Bauen außerhalb der Brutzeit zu realisieren (Vermeidungsmaßnahme V1). Unter Berücksichtigung dieser Vermeidungsmaßnahme ist ein Tötungsrisiko ausgeschlossen.</i>			
<b>Der Verbotstatbestand tritt baubedingt ein.</b>		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein			
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen			

<b>Formblatt Artenschutz</b>	<b>Offenlandbrüter</b>
<p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):  <i>Aufgrund der Nutzung des Offenlandbereichs durch Beweidung und des partielle Ausschlusses von Wiesen von der Beweidung, inkl. der zeitlichen Begrenzung der Mahd ist eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ausgeschlossen. Vgl. hierzu Beschreibung der Kompensationsmaßnahmen (Kap. 5.2 des Umweltberichts).</i></p> <p><b>Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt ein.</b> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
<p><b>b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG) <span style="float: right;">nur Tiere</span></b></p> <p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):  <i>Die durch den Paddock-Trail ausgehenden Einflüsse auf die Feldlerche können als vernachlässigbar angesehen werden. Die Fläche befindet sich bereits in unmittelbarer Nähe einer Ortschaft, sodass hier brütende Tiere ohnehin mit einer erhöhten anthropogenen Störung konfrontiert sind und demgegenüber ein Gewöhnungseffekt vorhanden ist. Aufgrund der geringen Empfindlichkeit der Arten sind erhebliche Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ausschließbar. Um mit hinreichender Sicherheit auszuschließen, dass eine Störung der Feldlerchenbrut durch Pferde verhindert wird, ist die Beweidung der temporären Weideflächen erst ab 15.06. erlaubt (V2).</i></p> <p><b>Der Verbotstatbestand tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
<p><b>c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG) <span style="float: right;">nur Tiere</span></b></p> <p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):  <i>Die zur Errichtung der Baulichkeiten genutzte Fläche bedingt einen geringen Verlust an Bruthabitaten der Art. Aufgrund der zahlreichen weiteren Offenlandflächen im Umfeld verbleiben ausreichend Ausweichmöglichkeiten für die Art, sodass die Habitatfunktionalität im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Insbesondere die Wiesenflächen innerhalb des Plangebietes, die zeitlich von Beweidung ausgeschlossen sind, bieten gute Möglichkeiten einer ungestörten Brutentwicklung.</i></p> <p><b>Der Verbotstatbestand tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
<p><b>d) Abschließende Bewertung</b></p> <p><b>Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein</b> <input checked="" type="checkbox"/> <b>Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit</b></p>	

<b>Formblatt Artenschutz</b>	<b>Offenlandbrüter</b>
	<input type="checkbox"/> <b>Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.</b>



Formblatt Vögel		Gebüschbrüter		
<b>Projektbezeichnung</b> Bebauungsplan „Am Teichweg/ Paddock-Trail“ Ortsteil Kakau	<b>Planungshoheit</b> Stadt Oranienbaum-Wörlitz	<b>Betroffene Art</b> (siehe Schutz- und Gefährdungsstatus sowie nicht benannte weitere euryöke Arten*)		
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>				
<b>Art</b>	Schutzstatus nach BNatSchG/ BArtSchV streng geschützt      besonders geschützt		Gefährdungsstatus (Listen) Deutschland      LSA	
Neuntöter ( <i>Lanius collurio</i> )		x	3	V
Graumammer ( <i>Emberiza calandra</i> )	x	-	V	V
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>				
<b>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen (SÜDBECK 2005)</b>				
<ul style="list-style-type: none"> <li>• bewohnen halboffene und offene Landschaften mit lockerem, strukturreichem Gehölzbestand und Waldränder bzw. frühe Sukzessionsstadien der Bewaldung</li> <li>• Offene Landschaften mit vertikal strukturierter Vegetation (Hecken, Alleen, Feldgehölze etc.).</li> <li>• Sukzessions- und Ruderalfluren, Brachflächen</li> <li>• Frei- und Bodenbrüter, Höhlenbrüter</li> </ul>				
<b>Verbreitung</b>				
Verbreitung in Deutschland <i>Allgemeine Verbreitung. häufig.</i>		Verbreitung in Sachsen-Anhalt <i>Mittelhäufige bis häufige Verbreitung aller Arten.</i>		
Verbreitung im Untersuchungsraum <input type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen		<input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich		
<i>Die Arten können die im UG vorhandenen Gehölzstrukturen besiedeln.</i>				
<b>3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG</b>				
<b>a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)</b>			<b>nur Tiere</b>	
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein				
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen				
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):				
<i>Die Arten weisen überwiegend keine Brutplatztreue auf. Dies bedeutet, dass das Nest i. d. R. nach Beendigung der Brut aufgegeben wird und in der nächsten Brutsaison neue Nester gebaut werden. Der Star kann Bruthöhlen mehrere Jahre hintereinander nutzen.</i>				
<i>Baumfällungen sind im Rahmen des Vorhabens erforderlich. Höhlenbäumen wurden nicht im Plangebiet festgestellt, Beeinträchtigungen höhlenbrütenden Arten sind somit ausgeschlossen</i>				
<i>Es besteht bei den anderen Arten die Möglichkeit der Tötung von Individuen am Nistplatz, wenn die Baumaßnahmen während der Brutzeit durchgeführt werden. Als Vermeidungsmaßnahme ist deshalb das</i>				

Formblatt Vögel	Gebüschbrüter
<i>Roden/Fällen außerhalb der Brutzeit (Vermeidungsmaßnahme V1) vorzunehmen. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahme ist ein Tötungsrisiko ausgeschlossen.</i>	
<b>Der Verbotstatbestand tritt baubedingt ein.</b>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):	
<i>Eine betriebsbedingtes Risiko für Gebüschbrüter besteht nicht.</i>	
<b>Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt ein.</b>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<b>b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)</b>	<b>nur Tiere</b>
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)?	
	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein	
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):	
<i>Die betreffenden Arten sind relativ unempfindlich gegenüber Störeinflüssen und brüten deshalb regelmäßig auch entlang gehölzbestandener Straßen und Feldwege. Auf Grund der geringen Empfindlichkeit der Arten sind erhebliche Störungen dieser Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ausschließbar.</i>	
<b>Der Verbotstatbestand tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<b>c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)</b>	<b>nur Tiere</b>
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):	
<i>Die Arten weisen überwiegend keine Brutplatztreue auf. Dies bedeutet, dass das Nest i. d. R. nach Beendigung der Brut aufgegeben wird und in der nächsten Brutsaison neue Nester gebaut werden.</i>	
<i>Baumfällungen sind im Rahmen des Vorhabens erforderlich. Eine Betroffenheit von Höhlenbäumen ist ausgeschlossen, da diese nicht vorkommen.</i>	
<i>Es besteht bei den anderen Arten die Möglichkeit der Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, wenn die Baumaßnahmen während der Brutzeit durchgeführt werden. Als Vermeidungsmaßnahme ist deshalb das Fällen außerhalb der Brutzeit zu realisieren (Vermeidungsmaßnahme V1).</i>	
<b>Der Verbotstatbestand tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein

Formblatt Vögel	Gebüschbrüter
<b>d) Abschließende Bewertung</b>	
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein	<input checked="" type="checkbox"/> <b>Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit</b> <input type="checkbox"/> <b>Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.</b>

\*Jagdfasan, Elster, Rabenkrähe, Blau- und Kohlmeise, Fitis, Zilpzalp, Gelbspötter, Mönchs-, Garten-, Klapper- und Dorngrasmücke, Amsel, Singdrossel, Nachtigall, Gartenrotschwanz, Bachstelze, Goldammer



## **8. Maßnahmen zur Vermeidung, ggf. CEF-Maßnahmen, Ökologische Baubegleitung**

Zur Vermeidung bzw. Verminderung von Beeinträchtigungen und Störungen der gesetzlich geschützten Arten sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

### **V1 Verlegung der Bautätigkeit außerhalb der Brutzeit von Vögeln (Brutvögel)**

Gemäß der rechtlichen Anforderungen dürfen die Fällungen von Gehölzen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen (Tötungstatbestand) nur außerhalb der Brutzeit erfolgen (vom 01.10. - 28.02.).

Zur Anlage des Reitplatzes ist zur Vermeidung von Tötungstatbeständen und zum Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zudem ein Bauen außerhalb der Brutzeit (01.03. – 15.08. eines jeden Jahres) erforderlich.

### **V2 Weidemanagement für die Feldlerche**

Zur Vermeidung des Eintretens von Störungstatbeständen ist eine Beweidung der südlichen temporären Weidefläche erst ab 25.06. (Ermöglichen des Brütens der Feldlerche, vgl. Kap. 5.2) gestattet.

## **9. Fazit**

Bei Berücksichtigung und Umsetzung der genannten Vermeidungsmaßnahmen sind Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG durch das Vorhaben ausgeschlossen.

CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Nach Mitteilung der unteren Naturschutzbehörde sind im Rahmen der einzelnen Baugenehmigungsverfahren die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erneut zu prüfen.



## 10. Literatur/Quellen

- BARTSCHV (= Bundesartenschutzverordnung): Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95).
- BfN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2019): Ergebnisse nationaler FFH-Bericht 2019, Erhaltungszustände und Gesamttrends der Arten in der kontinentalen biogeografischen Region
- BNATSCHG – BUNDESNATURSCHUTZGESETZ: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154)
- GRÜNEBERG, C.; BAUER, H.-G.; HAUPT, H.; HÜPPOP, O.; RYSLAVY, T. & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz **52**: 19-67.
- LAU - LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (2004): Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt - Die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie im Land Sachsen-Anhalt.
- LAU - LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (2010): Kartieranleitung Lebensraumtypen Sachsen-Anhalt. – Teil Offenland. – Stand: 11.05.2010. – Halle (Saale).
- LAU - LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (2010a): Kartieranleitung Lebensraumtypen Sachsen-Anhalt. – Teil Wald. – Stand: 18.05.2010. – Halle (Saale).
- NATSCHG LSA (= Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt) vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA 2010, 569), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 28. Oktober 2019 (GVBl. LSA. S.346)
- MIL - MINISTERIUM FÜR INFRASTRUKTUR UND LANDESPLANUNG DES LANDES BRANDENBURG (Hrsg.) (2022): Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg (Hinweise ASB). Stand 04/2018. Bearbeitung: Bosch & Partner GmbH. Auftraggeber: Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg. 34 S. + Anlagen.
- RANA (2018): Artenschutzliste Sachsen-Anhalt Liste der in Sachsen-Anhalt vorkommenden, im Artenschutzbeitrag zu berücksichtigenden Arten. Im Auftrag des LSBB
- SCHÖNBRODT, M. & M. SCHULZE (2017): Rote Liste der Brutvögel des Landes Sachsen-Anhalt (3. Fassung, Stand November 2017 - Vorabdruck). Apus **22**, Sonderheft: 3-80.
- SCHÖNBORN, C.; BRENNEDSEN, B.-O.; BLOCHWITZ, O.; HEINZE, B.; STROBL P. & THATE M. (2018): Rote Listen Sachsen-Anhalt – Großschmetterlinge; in Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt - Halle, Heft 1/2020: 825–848
- SCHULZE, M.; SÜßMUTH, T.; MEYER, F. & K. HARTENAUER (2018): Anhang II zum Artenschutzbeitrag Sachsen-Anhalt, Artenschutzliste Sachsen-Anhalt, Liste der in Sachsen-Anhalt vorkommenden, im Artenschutzbeitrag zu berücksichtigenden Arten.
- SÜDBECK, P.; ANDRETTKE, S.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

- SÜDBECK, P.; BAUER, H.-G.; BOSCHERT, M., BOYE, P. & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung, 30. November 2007. Ber. Vogelschutz **44**: 23-81.
- TRAUTNER, J. (2020): Artenschutz: Rechtliche Pflichten, fachliche Konzepte, Umsetzung in der Praxis.
- VOGELSCHUTZ-RL (= Vogelschutz-Richtlinie): Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. Kodifizierte Fassung (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7), zuletzt geändert durch Artikel 1 ÄndRL 2013/17/EU vom 13. Mai 2013 (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193).

